

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis vierteljährlich 154000 Mf.

Nr. 36

Neuteich, den 6. September

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

An die Kreisblattbezieher.

Nach Mitteilung des Kreisblattverlages haben von den 1050 Kreisblattbeziehern bisher nur 50 die Nachzahlung von 150 000 Mf.

für das laufende Vierteljahr geleistet. Es braucht nicht dargelegt zu werden, welchen Schaden diese unbillige Versäumnis dem Verlage bereitet. Die Nachzahlung ist für jeden Kreisblattbezieher eine Pflicht, der ich unverzüglich nachzukommen bitte.

Tiegenhof, den 4. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 2.

Die Kreissparkasse in Tiegenhof

sowie ihre

Zweigstelle in Neuteich

vermitteln den Ankauf und Verkauf von

Dollarnoten

Polennoten

Sterlingnoten

zu Originalkursen

unter den

günstigsten Bedingungen.

Nr. 3.

Unfrankierte Postsendungen.

Infolge der enorm gestiegenen Portokosten sieht sich die Kreisverwaltung gezwungen, fortan sämtliche

Erinnerungsschreiben

an die nachgeordneten Dienststellen (Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher, Standesbeamte) stets unfrankiert als portopflichtige Dienstsache abzusenden. Es haben dadurch alle Dienststellen ein erhebliches Interesse an der fristzeitigen Erledigung der Sache, die außerdem auch zwecks Ersparnis von Papier- und Schreibkosten unbedingt geboten ist. Sollte in der gestellten Frist wegen besonderer Umstände eine Erledigung nicht möglich sein, so muß rechtzeitig vorher Fristverlängerung beantragt werden. Diese gilt, wenn keine andere Nachricht ergeht, als stillschweigend gewährt.

Bei derartigen unfrankierten Postsendungen die Annahme zu verweigern, wie in der letzten Zeit mehrmals vorgekommen, ist selbst-

verständlich unstatthaft. Es werden in solchen Fällen die Portokosten nachträglich eingezogen werden, wodurch nur noch weitere erhebliche Kosten entstehen.

Tiegenhof, den 1. September 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Zahlung des 3. Berufsgenossenschaftsvor- schusses für 1923.

Die Gemeindebehörden, welche mit der Einsendung des 3. Vor- schusses zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1923 gemäß Umdruckverfügung vom 10. August d. Js. noch säumig sind, werden hiermit an umgehende Abführung desselben an die hiesige Kreis- kommunalkasse erinnert.

Tiegenhof, den 30. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Erinnerung!

Die Herren Gemeindevorsteher von Barendt, Beyersdorf, Blum- stein, Damerau, Grenzdorf B, Irrgang, Jungfer, Keitlau, Gr. Lese- witz, Liefau, Mierau, Gr. Mausdorf, Neukirch, Neulanghorst, Neu- städterwald, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Niedau, Pieckel, Plegen- dorf, Reinland, Schöneberg, Simonsdorf, Stobbendorf, Tiegenhagen, Tralau, Vierzehnhuben, Vogtei und Warnau werden hiermit nochmals **letzmalig** an Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 18. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 25, Siffer 3 — betreffend Einreichung der Einnahme- und Ausgabeübersicht für 1922 bis spätestens zum 12. d. Mts. erinnert, andernfalls kostenpflichtige Mahnung mittels Ein- schreiben erfolgt.

Der Kaufpreis für die beiden Vordrucke mit 500 M ist in gleicher Frist auf das Konto Nr. 632 bei der Kreissparkasse hieselbst zu überweisen.

Tiegenhof, den 3. September 1923.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Großer Werder.

Nr. 6.

Erinnerung.

Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit an Erledigung unserer Kreisblattverfügung vom 6. August 1923, Kreisblatt Nr. 32 S. 134, betreffend Anmeldung der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe sowie der Betriebsbeamten und Sacharbeiter, bestimmt innerhalb 8 Tagen er- innert.

Tiegenhof, den 31. August 1923.

Der Kreis Ausschuh des Kreises Großer Werder
als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft
für die freie Stadt Danzig.

Nr. 7.

Amtsbezirk Tannsee.

Die Amtsvorstehergeschäfte des obigen Bezirks verwaltet bis auf weiteres der stellvertretende Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Bruno Flindt in Lindenau. Die Herren Ortsvorsteher von Brodsack, Lindenau, Niedau und Tannsee werden um sofortige ortsübliche Bekanntgabe er- suchet.

Tiegenhof, den 31. August 1923.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 8.

Gebührenordnung

für die Dienstleistungen d. Hebammen im Gebiet der freien Stadt Danzig

Die in der Verordnung vom 17. 7. 1923 festgesetzten Sätze werden mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung dieser Verord- nung im Staatsanzeiger um 1550 % erhöht.

Danzig, den 17. August 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 28. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8a.

Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschl. Trichinenschau
in Gebiete der freien Stadt Danzig.

Zu den Gebührensätzen in den §§ 1 und 7 des Tarifs vom 14. 11. 22 (Staatsanzeiger S. 639 Nr. 29) ist vom 30. August 1923 ab ein Zuschlag von 325 900 % zu erheben.

Die Sätze betragen zusammen mit dem Zuschlag in § 1 auf volle 10000 M. in § 7 auf volle 5000 M abgerundet:

1. in § 1.

a für ein Pferd oder sonstigen Einhufer	1300000 M
b für ein Rind	870000 M
c für ein Schwein einschl. Trichinenschau	700000 M
d für ein Schwein ohne Trichinenschau	520000 M
e für ein Schwein, Trichinenschau allein	350000 M
f für sonstiges Kleinvieh (Kalb, Schaf, Ziege usw.)	350000 M
g für Ferkel, Zickel, Lämmer je Tier	210000 M

2. in § 7.

a für ein Rind	170000 M
b für ein Schwein	105000 M
c für die in § 1 unter f) genannten Tiere	70000 M
d für die in § 1 unter g) genannten Tiere	42000 M

Die Bekanntmachung vom 21. 8. 1923 (Staatsanzeiger S. 514) S. N. 3520 wird mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.
Danzig, den 24. August 1923.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht! Die Gebühren für die Ergänzungsfleischbeschau betragen ohne Rücksicht auf die Tiergattung 1300000 M.
Tiegenhof, den 4. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 9.

Krankenhauskosten in Tiegenhof.

Die Kur- und Verpflegungskosten im Wilhelm-Augusta-Krankenhaus in Tiegenhof werden ab 1. September 1923 nach Goldmark unter Zugrundelegung folgender Friedenstagespreise berechnet:

3. Klasse Erwachsene	1,50 M.	Kinder	0,75 M.
2. " " "	2,75 " "	" "	1,40 " "
1. " " "	5,00 " "	" "	2,50 " "

Die Sätze werden nach dem jeweiligen Dollarstand des Vortages berechnet und zwar kommt der Goldmarkwert des Entlassungstages zur Berechnung. Falls die Zahlung innerhalb 5 Tagen nach Rechnungsübersendung nicht erfolgt, werden Verzugszinsen und Geldentwertung besonders angerechnet.

Tiegenhof, den 30. August 1923.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Bekanntmachung.

Bei Aufträgen für Zahlungen, Ueberweisungen pp. treten wir wegen der großen Arbeitsüberhäufung selbst im Falle von Irrtümern und Verzögerungen nur für Zinsausfälle, in keinem Falle für Markentwertung ein.

Ebenso müssen wir für pünktliche Ausführung von Börsenaufträgen und für Irrtümer und Fehler bei den damit verbundenen Arbeiten jegliche Haftung ablehnen.

Tiegenhof, den 21. August 1923.

Der Vorstand der Sparkasse des Kreises Gr. Werder.

Nr. 11.

Abgabe von Baumaterialien.

Der Kreis Großer Werder hat noch einige Tonnen Zement und einige Kbm. gelöschten Kalk abzugeben.

Kaufangebote sind an den Kreis Ausschuß, Zimmer 21, einzureichen.

Tiegenhof, den 1. September 1923.

Der Kreis Ausschuß.

Nr. 12.

Invalidenversicherung.

Mit Wirkung vom 20. August 1923 werden neue Markenwerte eingeführt; die alten dürfen für Zeiten vom 20. August 1923 ab nicht mehr verwendet werden; sie würden ungültig sein und nicht angerechnet werden. Neue Bekanntmachung folgt.

Danzig, den 20. August 1923.

Landesversicherungsanstalt freie Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 3. September 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 13.

Leichensache.

Es ist vorgekommen, daß Personen, die tödlich verunglückt waren, beerdigt wurden, ohne daß dem zuständigen Amtsrichter oder der Staatsanwaltschaft Nachricht erstattet, noch von einer dieser Stellen

der vorgeschriebene Beerdigungsschein erteilt worden war. Die Polizei- und Gemeindebehörden des Kreises weise ich daher auf den nachfolgend abgedruckten § 157 der Strafprozessordnung hin und ersuche, die Durchführung dieser Vorschrift zu überwachen und innezuhalten. Vorzeitige Beerdigungen sind strafbar.

§ 157 der Strafprozessordnung:

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

Tiegenhof, den 27. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 14.

Lungenseuche.

Die unter dem Rindviehbestande des Gutsbesizers Hannemann in Gnojau geherrschte Lungenseuche gilt als erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln über das Gehöft des Gutsbesizers Hannemann und das Beobachtungsgebiet über die Gemeinde Gnojau werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 28. August 1923.

Der Landrat.

Nr. 15.

Schweinepest.

Die Schweinepest und Schweinefseuche in der der firma L. Krieg — Tiegenhof gehörigen Käserei — Neulanghorst ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 29. August 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erhöhung der Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn.

1. Die für die Berechnung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn maßgebende Steuereinheit wird gemäß §§ 29, 29a, 18 des Einkommensteuergesetzes vom 29. Dezember 1922 in der Fassung des Gesetzes über die beschleunigte Einziehung von Steuern vom 16. August 1923 auf 240 Millionen Mark für September festgestellt. Die für den Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgesehenen Ermäßigungen (Seite 1 des Steuerbuches) für Kinder und zur Abgeltung der Werbungskosten betragen demnach monatlich je 3 600 000 M. Die Ermäßigungen für die Ehefrau und den Steuerpflichtigen selbst betragen monatlich je 600 000 M. Die erhöhten Sätze kommen für alle Arbeitslöhne (auch Gehälter, Pensionen usw.) in Anwendung, soweit sie auf die Zeit nach dem 31. August 1923 entfallen. Bei den nach dem 31. August 1923 für die Vorzeit zur Auszahlung gelangenden Beträgen sind dagegen die bisherigen Ermäßigungsätze (vergl. Veröffentlichung vom 27. Juli bezw. 17. August 1923) anzuwenden.

2. Die Tabelle auf der letzten Seite des Steuerbuches ändert sich infolgedessen wie am Schluß ersichtlich. Die Steuerbeträge sind auf volle 10000 M nach unten abzurunden.

3. Im einzelnen gilt für die Ueberleitung von den alten auf die neuen Ermäßigungsätze folgendes:

a) bei Wochenlohnempfängern:

Da für die Anwendung der neuen Ermäßigungsätze grundsätzlich die Zeit maßgebend ist, für die die Entlohnung erfolgt und nicht der Zeitpunkt, an dem der Lohn zur Auszahlung kommt, so sind bei Lohnzahlungen, die im September stattfinden, die bisherigen Ermäßigungsätze stets dann anzuwenden, wenn damit die in der Zeit bis zum 31. August geleistete Arbeit bezahlt wird.

Zur Erleichterung der Rechenarbeit für die Arbeitgeber wird zugelassen, daß in den Fällen, in denen die Lohnwoche in den September hinübergreift, durchweg die erhöhten Ermäßigungsätze Anwendung finden dürfen.

b) Bei den Vierteljährempfängern, denen die auf das Vierteljahr Juli/September 1923 entfallenden Ermäßigungen nach den alten Sätzen bei den bisherigen Gehaltszahlungen in Anrechnung gebracht sind, ist eine einmalige Ausgleichs ermäßigung dafür zu gewähren, daß die Ermäßigungen vom 1. September 1923 an wiederum erhöht sind. Die Höhe der Ausgleichs ermäßigungen ist aus der untenstehenden Tabelle Spalte 7 zu entnehmen. Sie wird am zweckmäßigsten bei der nächsten Gehaltszahlung in Abzug gebracht, bei der sonst volle 10 v. H. des nachgezählten Betrages einzubehalten wären.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß zum Arbeitslohn gehören und demgemäß dem Steuerabzug unterworfen sind, die Entlohnungen für Arbeiten, welche über die für den Betrieb regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden (z. B. Ueberstunden, Sonntagsarbeit) sowie Zuschläge, die wegen Ueberarbeit nach Tarif oder sonstigen Vereinbarungen gewährt werden (s. Art. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz).

Etwaige Verstöße gegen die Vornahme des Steuerabzugs von den vorbezeichneten Einkommen werden nach den geltenden Strafbestimmungen geahndet.

Tabelle über die Höhe der neuen Ermäßigungen.

Die laufenden Ermäßigungen betragen:

Jahresbetrag der gesamten Ermäßigungen nach Seite 1 des Steuerbuches	Die laufenden Ermäßigungen betragen:					
	bei monatlicher Gehaltszahlung (erstmalig für Septemb. 1923).	bei vierzehntägiger Gehaltszahlung (erstmalig für d. auf die erste Hälfte Sept. entfallend. Bezüge)	bei wöchentl. Lohnzahlung (erstmalig für die auf die Woche vom 1. Septemb. 1923 entfallenden Bezüge)	bei täglicher Lohnzahlung (erstmalig für die auf den 1. Sept. 1923 entfallenden Bezüge)	bei zweitägiger Lohnzahlung (erstmalig für die auf den 1. Sept. 1923 entfallend. Bezüge)	Die einmalige Ausgleichs-ermäßigung für Vierteljahrempfänger beträgt:
1	2	3	4	5	6	7
14400	4200000	2016000	1008000	168000	42000	3990000
16800	4800000	2304000	1152000	192000	48000	4560000
26400	7800000	3744000	1872000	312000	78000	7410000
28800	8400000	4032000	2016000	336000	84000	8380000
38400	11400000	5472000	2736000	456000	114000	10830000
40800	12000000	5760000	2880000	480000	120000	11400000
50400	14400000	6912000	3456000	576000	144000	13650000
52800	15000000	7200000	3600000	600000	150000	14220000
62400	18600000	8928000	4464000	744000	186000	17670000
64800	19200000	9216000	4608000	768000	192000	18240000
74400	22200000	10656000	5328000	888000	222000	21090000
76800	22800000	10944000	5472000	912000	228000	21660000
86400	25800000	12384000	6192000	1032000	258000	24510000
88800	26400000	12672000	6336000	1056000	264000	25080000
98400	29400000	14112000	7056000	1176000	294000	27930000
100800	30000000	14400000	7200000	1200000	300000	28500000
110400	33000000	15840000	7920000	1320000	330000	31350000
112800	33600000	16128000	8064000	1344000	336000	31920000
122400	36600000	17568000	8784000	1464000	366000	34770000
124800	37200000	17856000	8928000	1488000	372000	35340000
134400	40200000	19296000	9648000	1608000	402000	38190000
136800	40800000	19584000	9792000	1632000	408000	38760000
146400	43800000	21024000	10512000	1752000	438000	41610000
148800	44400000	21312000	10656000	1776000	444000	42180000

Danzig, den 28. August 1923.

**Der Leiter des Landessteueramtes.
Steuerbücher.**

Wiederholt haben Steuerpflichtige, die im Besitze eines Steuerbuches waren, sich in das Ausland begeben, ohne vorher die Ausstellung einer Bescheinigung des Steueramtes über Erfüllung ihrer Steuerpflicht zu beantragen.

Die Ortsbehörden werden erneut darauf hingewiesen, daß bei allen in das Ausland verziehenden Steuerpflichtigen die Aushändigung des Anmeldebuches von der Vorlegung einer Bescheinigung des zuständigen Steueramtes über Erfüllung ihrer Steuerpflicht abhängig zu machen ist.

Besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß strikte Befolgung dieser Bekanntmachung sowohl im Interesse des Staates, als auch im Interesse der Gemeinden liegt.

Danzig, den 17. August 1923.

Steueramt II.

Die unterzeichneten Krankenkassen

sind auf Antrag durch das Oberversicherungsamt ermächtigt worden, ab 25. August 1923 an Stelle der Krankenpflege (freie ärztl. Behandlung und Arznei) eine Barabfindung bis zu zweidrittel des Durchschnittsbetrages des gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Der Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großer Werder.

M. Schroedter, Vorsitzender.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großer Werder.

Ernst Uehlipp, Vorsitzender.

Nachweisungen über Schülerbeurlaubungen.

Die Herren Schulleiter und Lehrer, welche die Nachweisungen über Schülerbeurlaubungen noch nicht eingereicht haben, wollen dies sogleich nachholen.

Tiegenhof, den 2. September 1923.

**Der Kreisschulrat.
Weidemann.**

Bekanntmachung

über die vom 1. September 1923 an fällig werdenden monatlichen Einkommensteuervorauszahlungen für 1923.

Gemäß § 26 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes, in der durch das Gesetz betr. die beschleunigte Einziehung von Steuern vom 16. August 1923 (Gesetzblatt S. 858) abgeänderten Fassung, treten an Stelle der vierteljährlichen Vorauszahlungen vom 1. September 1923 an monatliche Vorauszahlungen.

Für Handel- und Gewerbetreibende, Landwirte und freie Berufe werden diese monatlichen Vorauszahlungen um einen allmonatlich bekanntzugebenden Vervielfältigungsfaktor, der für September auf das 1040fache festgesetzt wird, erhöht. Zur Zahlung dieser erhöhten Vorauszahlungen sind alle Steuerpflichtigen verpflichtet, die auf Grund früherer Bekanntmachung zu erhöhten Vorauszahlungen herangezogen worden sind.

Die Bezahlung der erhöhten Vorauszahlungen hat, bis zum 10. September und dann fortlaufend am 10. jeden Monats auf einem der in früheren Bescheiden mitgeteilten Wege zu erfolgen.

Die Steuerpflichtigen, die zur Zahlung von erhöhten Vorauszahlungen nicht verpflichtet sind, haben die erste monatliche Vorauszahlung am 10. Oktober d. Js. zu bewirken und dann fortlaufend am 10. jeden weiteren Monats.

Der Grundbetrag für die monatliche Vorauszahlung beträgt ein Zwölftel des im letzten Steuerbescheid festgesetzten Jahressteuerbetrages, ohne Berücksichtigung dazwischen eingetretenen Erhöhungen durch Vervielfältigungsfaktoren und ist vom Steuerpflichtigen grundsätzlich selbst zu berechnen. Zur Erleichterung dieser Arbeit wird den einzelnen Steuerpflichtigen einmalig eine besondere Nachricht über die für September zu leistende Zahlung zugehen, ohne daß jedoch die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Vorauszahlung von dem Empfange der Nachricht abhängig ist. Ein Steuerpflichtiger, der auf Grund des letzten Steuerbescheides einen Jahressteuerbetrag von 60 000 M. zu zahlen hat, hat im September an erhöhten Vorauszahlungen $5000 \times 1040 = 5\,200\,000$ M. zu zahlen.

Als Rechtsmittel ist die beim Steueramt einzulegende Beschwerde an das Landessteueramt binnen einem Monat gegeben.

Gegen Steuerpflichtige, die dieser öffentlichen Aufforderung nicht entsprechen, wird neben Erhebung der Verzugszuschläge oder Verzugszinsen gemäß der §§ 85 und 85a des Steuergrundgesetzes unnachlässig ein Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die beschleunigte Einziehung von Steuern eröffnet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auch auf Gefängnisstrafe erkannt werden kann.

Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, daß schon nach Ablauf von fünf Tagen die Verzugsfolgen des Steuergrundgesetzes eingetreten und das pünktliche Zahlung nur die Einzahlung bei einer Postanstalt oder der Eingang der Barüberweisungs- oder Scheckbeträge bei der Steuerkasse oder den zur Annahme berechtigten Zahlstellen anzusehen ist. Weitere Annahmestellen werden demnächst bekanntgegeben.

Es wird ferner ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Benachrichtigung über die Höhe des monatlichen Grundbetrages der Einkommensteuervorauszahlung sorgfältig aufzuheben ist, da eine erneute besondere Mitteilung hierüber nicht mehr stattfindet. In Zukunft werden ausschließlich die Vervielfältigungsfaktoren für die einzelnen Monate veröffentlicht. Auf

Grund dieser Bekanntmachungen hat alsdann der Steuerpflichtige die Höhe der von ihm zu leistenden Zahlungen selbst zu berechnen.

Danzig, den 31. August 1923.

Der Leiter der Landessteuermtes.

Inferieren bringt Gewinn

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung des Senats der Freien Stadt Danzig vom 14. August 1923 (Gesetzbl. der Freien Stadt Danzig Nr. 62) über Grundlöhne in der Krankenversicherung hat der Vorstand den Höchstgrundlohn bei der unterzeichneten Kasse mit Wirkung vom 20. August 1923 ab bis auf 3000 000 M festgesetzt und unter Beibehaltung der bisherigen 15 Grundlohnstufen (s. Schreiben vom 13. August 1923) folgende 7 neue Grundlohnstufen angeordnet:

Bohnstufe B 15 bei einem Tagesarbeitsverdienst		wöchl. Beitrag	
von	450000 bis	540000 Grundl. M	500000 M 300000 M
"	" 16 "	540000	" 690000 " 600000 " 360000 "
"	" 17 "	690000	" 870000 " 780000 " 468000 "
"	" 18 "	870000	" 1170000 " 1020000 " 612000 "
"	" 19 "	1170000	" 1590000 " 1380000 " 828000 "
"	" 20 "	1590000	" 2130000 " 1860000 " 1116000 "
"	" 21 "	2130000	" 2790000 " 2460000 " 1476000 "
"	" 22 "	2790000	" und darüber " 3000000 " 1800000 "

Durch Verordnung des Senats über Versicherungspflicht in der Krankenversicherung vom gleichen Tage ist die Einkommengrenze für die Versicherungspflicht der in § 165 Abs. II. und § 165 Abs. 1. Nr. 6 der R.V.O. bezeichneten Personengruppen mit Wirkung vom 16. August 1923 ab auf 1 1/2 Milliarden M. erhöht worden.

Die Frist zur Meldung derjenigen Personen, die nach dieser Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, erstreckt sich bis zum 1. Sept. 1923

Im Uebrigen gelten bezügl. der Meldungen und Ummeldungen die in unserer Bekanntmachung vom 2. August d. Js. im Kreisblatt, Neuteicher Anzeiger und Liegenhöfer Wochenblatt veröffentlichten Bestimmungen und die Strafvorschriften des § 318 der R.V.O.

Der Vorstand
der Allgemeinen Ortskrankenkasse
für den Kreis Großer Werder.
Ernst Nehlipp,
Vorsitzender.

Die Jagd

der Uckerkommune Neuteich
Freie Stadt Danzig
ca. 1400 kulm. Morgen
wird am

Mittwoch, den 12. Sept.
nachmittags 5 Uhr

im Lokale des Herrn Kaufmann Arthur Loewes Neuteich gegen Höchstgebot

verpachtet.

Nähere Bedingungen liegen von heute ab bis zum 10. September cr. beim unterzeichneten Jagdvorsteher u. l. Vors. zur Einsicht u. evtl. Beanstandung aus.

Interessenten werden hierdurch eingeladen.

A. Zoernack,
l. Vors. u. Jagdvorst.

**Petroleum, Benzin,
Benzol, Gasöl,
Prima Wagenfett**
gibt faßweise billigst ab
P. P. Häußler, Neuteich
Telephon 247.

für demnächst eintreffenden
**Original Betk.
Saatroggen**

und
Betk. Saatroggen
1. Abfaat

nimmt Bestellungen entgegen
Bruno Diegner, Danzig.

mit
Zweigniederlassung Kalthof.

Fernruf:
Danzig Nr. 1764, 5598

Kalthof Nr. 54
Marienburg Nr. 206

Listen- und Akten-Deckel

hält in verschiedenen Größen vorrätig.

R. Pech - Neuteich.

Druck und Verlag R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).